



# **HAUPTSATZUNG**

**der Verbandsgemeinde Weilerbach**

**vom 24. August 2009**

Soweit in der Hauptsatzung Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**Stand: 1. Januar 2015**

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009 (GVBl. S. 62), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO),

des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294),

der §§ 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2009 (GVBl. S. 44),

hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weilerbach am 24. August 2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtskraft eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Verbandsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in

anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleisteten Form erfolgen.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- (7) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt in den Bekanntmachungsformen des § 1.

## **§ 2**

### **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
  - 1. Haupt- und Finanzausschuss
  - 2. Werksausschuss für den Eigenbetrieb Kanalwerk
  - 3. Werksausschuss für den Eigenbetrieb Freibad
  - 4. Ausschuss für Jugend, Soziales, Senioren und Kriminalprävention
  - 5. Feuerwehrausschuss
  - 6. Rechnungsprüfungsausschuss
  - 7. Schulträgerausschuss
  - 8. Verkehrskommission.
- (2) Die Ausschüsse in Abs. 1 lfd. Nr. 1 – 3 haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter dieser Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.
- (3) Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Kriminalprävention hat neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Feuerwehrausschuss hat sechs Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Mitglieder werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgern vom Verbandsgemeinderat gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind aus der Mitte des Verbandsgemeinderates zu wählen, entsprechendes gilt für die Stellvertreter.
- (4) Der Schulträgerausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1. fünf Mitglieder und Stellvertreter, die aus der Mitte des Verbandsgemeinderates zu wählen sind,
  - 2. ein Vertreter des Lehrerkollegiums der Westpfalzschule Weilerbach (Realschule plus),
  - 3. ein Vertreter der Lehrerkollegien der Grundschulen,
  - 4. ein Vertreter des Elternausschusses der Westpfalzschule Weilerbach (Realschule plus),
  - 5. ein Vertreter der Elternausschüsse der Grundschulen.

Die Verkehrskommission besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen entsenden je ein Mitglied und einen Stellvertreter in die Verkehrskommission. Die weiteren Mitglieder der Verkehrskommission werden im Einzelfall aus einem sachkundigen Personenkreis durch den Bürgermeister berufen.

### § 3

#### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.

Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Verbandsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Die Zustimmung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000,00 €.
2. Die Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000,00 €.
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes bis zu einer Auftragssumme von 75.000,00 €.
4. Erlass von gemeindlichen Forderungen.
5. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfalle.

- (4) Den Werksausschüssen steht die abschließende Beschlussfassung nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und im Rahmen des § 5 Abs. 4 der Betriebssatzungen für den Eigenbetrieb Kanalwerk und Freibad zu. Die Beschlussfassung über das den Eigenbetrieben dienende Verbandsgemeindevermögen steht den Werksausschüssen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € zu.

**§ 3a****Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.
- (2) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 €.
- (3) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmittel zur Fristwahrung.

**§ 4****Beigeordnete**

Die Verbandsgemeinde hat drei Beigeordnete.

**§ 5****Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verbandsgemeinderates und der Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und an Fraktionssitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1.

Die Mitglieder der Beiräte (z.B. Kriminalpräventiver Rat, Barrierefreie Verbandsgemeinde und Energiebeirat) sowie die Teilnehmer an den Sitzungen der Beiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 1.

- (2) Die Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € gewährt.

Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes.

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird in Form einer jährlichen Aufwandspauschale gewährt. Sie beträgt je Mitglied der Fraktion 75,00 €.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO, zuzüglich ein Drittel nach § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bei Vertretungen bis zu einem Monat für die Zeit der Vertretung 75 % und für Vertretungen von mehr als einem Monat für die gesamte Zeit der Vertretung 100 % der Aufwandsentschädigung nach Satz 1.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach den Unterabsätzen 1 und 2.

Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, wird eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2 gewährt.

- (2) Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse und an Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) und den Ortsbürgermeistern (§ 69 Abs. 4 GemO) eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 – 6.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und dessen Stellvertreter
2. die Wehrführer und deren Stellvertreter
3. der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter
4. der Alarm- und Einsatzplaner
5. die Ausbilder
6. die ehrenamtlichen Gerätewarte
7. diejenigen, die die Feuerwehreinsatzberichte eingeben.

(3) Die Aufwandsentschädigungen für die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 – 3 genannten Personen wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages gewährt.

Die Aufwandsentschädigung für die in § 7 Abs. 2 Nr. 4 – 7 genannten Personen wird in Stundensätzen vergütet. Die Stundensätze werden durch den Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

(4) Als Entschädigung für den ehrenamtlichen **Wehrleiter** wird gemäß § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) ein Grundbetrag, der 100 % des jeweiligen Höchstsatzes entspricht,
- b) ein Zuschlag für jede in der Verbandsgemeinde Weilerbach aufgestellte örtliche Feuerweereinheit.

(5) Der **stellvertretende Wehrleiter** erhält 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters nach Abs. 4 der Hauptsatzung gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(6) Als Entschädigung für die ehrenamtlichen **Wehrführer** wird gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Weilerbach 100 % des jeweiligen Höchstsatzes,
- b) für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rodenbach 90 % des jeweiligen Höchstsatzes,
- c) für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Reichenbach-Steegen 50 % des jeweiligen Höchstsatzes und
- d) für den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Kollweiler 40 % des jeweiligen Höchstsatzes.

(7) Als Entschädigung für die Stellvertreter der ehrenamtlichen **Wehrführer** wird gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung jeweils 50 % der Aufwandsentschädigung des jeweiligen Wehrführers gewährt.

## § 8

### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 24. August 2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. November 2004 mit den Änderungssatzungen vom 14. Januar 2008 und 10. September 2008 außer Kraft.

Weilerbach, 24. August 2009

gez. Anja Pfeiffer-Matheis  
Bürgermeisterin